



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Steuergesetzgebung

11. März 2016

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172 Müller Leo)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Insgesamt sind 58 Stellungnahmen eingegangen. Dabei hat sich gezeigt, dass sechs Kantone, die Parteien CVP und SVP sowie eine Mehrzahl der Verbände, Organisationen und übrigen Vernehmlassungsteilnehmer, insbesondere CP, IVVS, SBV und SWBV, die Vorlage begrüßen. Bei letzteren handelt es sich überwiegend um Verbände und Organisationen, die sich für landwirtschaftliche Belange einsetzen. Eine überwiegende Mehrheit der Kantone, die Parteien FDP (ausgenommen PLR-VD) und SPS sowie einige der Verbände, Organisationen und übrigen Vernehmlassungsteilnehmer, namentlich FDK, SGB und SGV, lehnen die Vorlage ab. Die übrigen in der Bundesversammlung vertretenen Parteien liessen sich zur Vorlage nicht vernehmen.

Begründet wird die Ablehnung teilweise aus verfassungsrechtlichen Gründen. Insbesondere werden die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die rechtsgleiche Behandlung gegenüber anderen selbständig Erwerbenden in Frage gestellt. Weiter werden die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, insbesondere die Mindereinnahmen beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer, als problematisch eingeschätzt.

Aus Sicht der Befürworter haben der Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2011 und die damit verbundene Änderung der Steuerpraxis die finanzielle Belastung auf Grundstückgewinnen von Landwirten um ein Mehrfaches erhöht. Gemäss den Befürwortern ist diese Belastung z.T. untragbar geworden. Auch aus raumplanerischer Sicht werden Probleme geortet, da mit Baulandverkäufen zugewartet wird und wichtige Bauprojekte verzögert werden.

Die Mehrheit der Befürworter sowie einige der Gegner erachten die Vorlage als problemlos vollziehbar.

Sämtliche Gegner der Vorlage lehnen eine Rückwirkungsbestimmung ab, während die Befürworter sich tendenziell für eine Rückwirkungsklausel aussprechen. Mehrheitlich wird gefordert, dass sich diese auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch hängigen Fälle bezieht.

Schliesslich wird von den Befürwortern mehrheitlich eine möglichst rasche Inkraftsetzung gewünscht.

1. Ausgangslage

Am 8. Dezember 2014 nahm der Ständerat die Motion von Nationalrat Müller Leo (12.3172) zur "Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken" als Zweitrat an und überwies sie dem Bundesrat zur Umsetzung. Der Bundesrat wurde beauftragt, dem Parlament Änderungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die Harmonisierung der direkten Steuern (StHG) vorzulegen, die eine Legaldefinition des Begriffs "land- und forstwirtschaftliche Grundstücke" enthalten. Diese Definition soll es erlauben, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke bei der Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen sowie bei der Veräusserung nur bis zu den Anlagekosten mit der Einkommenssteuer zu belasten. Dies soll insbesondere auch dann gelten, wenn in der Bauzone gelegene Grundstücke land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Damit soll eine Rückkehr zur Steuerpraxis vor dem Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2011 (BGE 138 II 32) erreicht werden.

In Erfüllung der überwiesenen Motion eröffnete der Bundesrat am 5. Juni 2015 die Vernehmlassung zu einer Gesetzesänderung. Die Vernehmlassung dauerte bis am 23. September 2015. Insgesamt wurden 72 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben (vgl. Teilnehmerverzeichnis im Anhang). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 58 Stellungnahmen eingegangen, davon 25 Kantone, vier in der Bundesversammlung vertretene Parteien sowie 30 Verbände und übrige Organisationen. Explizit auf eine Stellungnahme verzichteten: Kanton Neuenburg, Grüne Partei der Schweiz, Schweizerisches Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundesstrafgericht, Schweizerischer Gemeindeverband und Schweizerischer Arbeitgeberverband.³

2. Grundzüge der Vorlage

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind bei der direkten Bundessteuer privilegiert. Bei den kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuern ist die Behandlung abhängig von der Art des Steuersystems (Monismus⁴ oder Dualismus⁵) sowie dessen Ausgestaltung. Im Jahr 2011 begrenzte das Bundesgericht den Umfang dieser Privilegierung auf Grundstücke, welche dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterstellt sind, um es in Einklang mit dem Anwendungs- und Schutzbereich sowie den Veräusserungsbeschränkungen des bäuerlichen Bodenrechts zu bringen. Die Veräusserungsgewinne aus anderen Grundstücken, die aus Anlagevermögen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben stammen, werden seither vollumfänglich besteuert. Dies gilt namentlich für Veräusserungsgewinne aus Baulandreserven.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht die privilegierte Besteuerung für Veräusserungsgewinne sämtlicher Grundstücke vor, die im Anlagevermögen eines land- oder forstwirtschaftlichen

¹ SR 642.11

² SR 642.14

³ Ein detailliertes Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmer ist dem Anhang zu entnehmen.

⁴ Kantone mit monistischem System erheben auf Wertzuwachsgegewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken im Geschäftsvermögen die Grundstückgewinnsteuer. Die wieder eingebrachten Abschreibungen werden als Einkommen bzw. Gewinn besteuert. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.

⁵ Kantone mit dualistischem System erheben auf den Wertzuwachsgegewinnen sowie den wieder eingebrachten Abschreibungen aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens grundsätzlich die Einkommens- oder Gewinnsteuer. Auf Wertzuwachsgegewinnen aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke erheben die dualistischen Kantone die Grundstückgewinnsteuer. Nur die wieder eingebrachten Abschreibungen unterliegen der Einkommenssteuer

Betriebes gehalten werden. Der direkten Bundessteuer sollen - wie vor 2011 - nur die Gewinne bis maximal zur Höhe der Anlagekosten, d.h. die wiedereingebrachten Abschreibungen, unterliegen. Das bedeutet, dass der Wertzuwachsgegninn bei der direkten Bundessteuer inskünftig wieder steuerfrei werden soll. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern werden in allen Kantonen maximal die Anlagekosten als Einkommen oder Gewinn besteuert. Der Wertzuwachsgegninn soll der Grundstückgegninnsteuer unterliegen. Für die monistischen Kantone ändert die Gesetzesvorlage die Besteuerungsweise somit nicht. Anders verhält es sich in den dualistischen Kantonen, welche die Wertzuwachsgegninne seit 2011 mit der Einkommenssteuer erfassen.

Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist unter anderem aufgrund der beschränkten Datenlage und verschiedener gesetzlich vorgesehener Steueraufschubstatbestände mit Unsicherheiten behaftet. Insgesamt führt das Urteil des Bundesgerichts mittel- bis langfristig zu geschätzten Mehreinnahmen bei der direkten Bundessteuer sowie bei der AHV, IV und der EO von je 200 Mio. Franken jährlich. In finanzieller Hinsicht ist bei der Rückkehr zur Steuerpraxis vor 2011 tendenziell mit Mindereinnahmen zu rechnen. In den neun Kantonen mit monistischem Steuersystem ist nicht mit nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Für die übrigen Kantone lassen sich die Mehr- oder Mindereinnahmen aufgrund verschiedener Faktoren nicht quantifizieren.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Zielsetzung der Vorlage

Die Frage lautete: *Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein aus welchen Gründen?*

Zusammenfassung

Sechs Kantone, zwei Parteien und 21 der Organisationen, Verbände, sowie der weiteren Vernehmlassungsteilnehmer befürworten die Vernehmlassungsvorlage. Aus ihrer Sicht stellt die Vorlage eine Rückkehr zum ursprünglichen Willen des Gesetzgebers dar. Dadurch könne der mehrfach gestiegenen Belastung durch den Bundesgerichtsentscheid und die Mehrwertabgabe entgegen gewirkt werden. Sie stelle weiter keine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen selbständig Erwerbenden dar, da jene hinsichtlich des Haltens von Bauland im Privat- oder Geschäftsvermögen ein Wahlrecht hätten. Die Vorlage sei letztlich auch aus raumplanerischer Sicht zu begrüssen.

20 Kantone sowie die FDK, zwei Parteien und fünf Verbände, Organisationen und weitere Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich gegen die Vernehmlassungsvorlage aus. Dies insbesondere deshalb, weil die Vorlage gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichbehandlung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstosse. Die Vorlage würde zu einer ungerechtfertigten Privilegierung der Landwirte gegenüber den anderen selbständig Erwerbstätigen führen. Schliesslich sei die Vorlage auch aufgrund der gravierenden finanziellen Auswirkungen abzulehnen.

Zustimmung

Sechs Kantone (FR, GE, NW, TI, VD, VS), zwei Parteien (CVP, SVP) und die Mehrheit der Verbände, Organisationen sowie der weiteren Vernehmlassungsteilnehmer (AG Berggebiet, AGORA, AGRIJURA, CGI, CJA, CNAV, CP, FPV, Fiduciaire Felder SA, FRI, IVVS, PLR, Pegasus Treuhand, Prométerre, SAB, SBV, SBLV, SOBV, SWBV, STV, Treuland, VSLG) begrüssen die Vorlage.

Die Vorlage sehe eine Rückkehr zu einer über mehrere Jahrzehnte geltenden Praxis vor (NW, CVP).

Der Bundesgerichtsentscheid habe nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen (SVP, AGORA, FPV, SBV, Prométerre) und die Vorlage respektiere nun diesen Willen wieder (Prométerre, Treuland, Treuhand Schweiz, VSLG).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts bestrafe jene Landwirte, welche Bauland besitzen (VS, FPV).

Die Steuerbelastung der Landwirte sei - die Sozialabgaben nicht eingerechnet - um ein Mehrfaches gestiegen (CNAV, VSLG); beispielsweise im Kanton Waadt habe sie sich von 7% vor, auf ungefähr 40% nach dem Bundesgerichtsurteil erhöht (CJA, FRI, AGORA, FPV, PLR, SBLV).

Die Grundstückgewinne seien bereits teilweise von der raumplanerischen Mehrwertabgabe erfasst (VS, OREF), die nicht vom Einkommen abgezogen werden könne (CGI). Im Kanton Genf würden die Steuern, Sozial- und Mehrwertabgabe zusammengerechnet bis fast 70% des Wertzuwachsgevinns ausmachen (CGI). Demgegenüber betrage die Steuerbelastung bei Privatpersonen nur 5-25% (SBLV). Die Belastungssituation habe sich deshalb gegenüber der Situation im Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils grundlegend verändert (AG Berggebiet, SAB). Dies habe zu einer grossen Rechtsunsicherheit geführt (FRI, SBV, PLR). Die Gesamtbelastung sowie die Verringerung der Bauzonen seien Massnahmen gegen den Verfassungsauftrag zur Wohneigentumsförderung (VS).

Hinsichtlich der Gleichbehandlung gegenüber anderen selbständig Erwerbenden wird vorgebracht, dass jene wählen könnten, ob ein Grundstück dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzuordnen sei. Dies stelle eine Ungleichbehandlung gegenüber den Landwirten dar (VS, SOBv). Bei Veräusserung des Baulandes würden die anderen selbständig Erwerbenden keine direkte Bundessteuer entrichten und in den Kantonen von der tieferen Grundstückgewinnsteuer profitieren (VS, FPV). Die Vorlage trage dem Umstand Rechnung, dass Landwirte, welche nicht betriebsnotwendige Grundstücke selbst bewirtschafteten, diese nur im Geschäftsvermögen halten könnten (NW).

Schliesslich argumentieren die verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmer aus raumplanerischer Sicht, dass die Besteuerung gemäss der geltenden Rechtslage Landwirte davon abbringen würde, ihre Baulandgrundstücke zu veräussern. Der Kanton Genf verfüge über sehr wenige Baulandreserven, weshalb eine abschreckende Besteuerung den Wohnungsbau noch mehr erschwere (GE, CGI). Steuerliche Hürden würden dagegen den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die raumplanerische Entwicklung, welche klar im öffentlichen Interesse ist, verlangsamen (NW, CJA, CNAV, SBLV, SBV, VSLG). Sie sei gegenüber anderen (insbesondere fiskalischen) Interessen höher zu gewichten (NW).

Ablehnung

19 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, SG, ZG, ZH), die Parteien FDP und SPS sowie die FDK und sechs Verbände bzw. Organisationen (EXPERTsuisse, Pro Natura, SGB, SGV, Städtische Steuerkonferenz, SSV) lehnen die Vorlage dezidiert ab.

Die Ablehnung wird damit begründet, dass die Vorlage den Verfassungsgrundsätzen der Rechtsgleichheit (ZG, ZH) und auch der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspreche (AI, AR, AG, BE, BL, GR, LU, SZ, UR, SG, FDK, FDP, SPS, Pro Natura, SGB).

Die Baulandgrundstücke würden nicht mehr dem Schutzzweck des bäuerlichen Bodenrechts unterstehen (BE, TG, ZG) und könnten ohne Veräusserungsbeschränkung verkauft werden (AR, BL, BS, GL, OW, SO, SH).

Die Einzonungen seien auf einen rein politischen Beschluss zurückzuführen. Die daraus bei einer Veräusserung entstehenden Grundstücksgewinne stellten einen unverhofften Gewinn dar, welcher dem Veräusserer ohne entsprechende Leistung zugeflossen sei (SPS, Schweizerischer Städteverband).

Im Vergleich zur Besteuerung von anderen selbständig Erwerbenden würde eine geringere Besteuerung von Bauland eine unverhältnismässige bzw. sachlich ungerechtfertigte Privilegierung von Landwirten bedeuten (AI, AR, BL, BS, GL, JU, OW, SG, SH, TG, ZG, FDP, SPS, EXPERTsuisse, SSV, SO). Die Landwirte würden in der Regel ohnehin bereits weniger und tiefere Steuern bezahlen als die übrige Bevölkerung und die KMU. Gerade die gewerbliche Lebensmittelproduktion sei gegenüber der Landwirtschaft in verschiedener Hinsicht benachteiligt (SGV). Zuzufolge der Ungleichbehandlung gegenüber anderen selbständig Erwerbenden sei die privilegierte Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken grundsätzlich problematisch (AG). Ziel sollte es sein, diese ganz abzuschaffen (BL, GL, LU, OW, SH, TG, UR, ZG).

Gegen die Gesetzesänderung sprächen zudem die gravierenden finanziellen Auswirkungen auf den Bund und auf die Einnahmen bei der AHV (TG, UR, ZG, SP, SH, SGB). Die Vorlage setze deshalb falsche Prioritäten und absorbiere Mittel, welche an anderen Stellen mehr benötigt würden (LU, SGB). Angesichts der angespannten finanziellen Situation beim Bund, den geplanten Sparmassnahmen und drohenden Einnahmeausfällen bei der Unternehmenssteuerreform III seien solche Steuergeschenke nicht zu rechtfertigen (SP, SGV). Schliesslich habe die Vorlage auch einen negativen Einfluss auf das Wirtschaftswachstum (SP).

3.2 Formulierung des Gesetzesentwurfs

Die Frage lautete: *Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?*

Zusammenfassung

Acht Kantone, eine Partei und fünf Verbände, Organisationen und übrige Stellungnahmen stimmen der Formulierung vorbehaltlos zu. Elf Kantone sowie acht der weiteren Teilnehmenden fordern eine Ergänzung hinsichtlich verpachteter landwirtschaftlicher Betriebe. Ein Kanton lehnt diese Forderung explizit ab.

Die Definition des "land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks" wird von zwei Kantonen und drei Verbänden, Organisationen und weiteren Vernehmlassungsteilnehmern beanstandet. Ein Kanton, zwei Parteien und drei übrige Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren den Begriff "landwirtschaftlicher Betrieb". Vier Verbände, Organisationen und weitere Vernehmlassungsteilnehmer halten den Begriff "Anlagevermögen" für ungeeignet.

Zwei Kantone und eine Partei lehnen den Wortlaut ab und wollen die heutige Regelung beibehalten.

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigte, dass verschiedene Vernehmlassungsadressaten die Formulierung des Gesetzesentwurfs ablehnen, da sie die Zielsetzung der Vorlage im Grundsatz ablehnen. Andere haben die Frage unabhängig von der grundsätzlichen Zustimmung oder Ablehnung beantwortet. Viele Vernehmlassungsadressaten stimmen dem Wortlaut grundsätzlich zu, bringen aber Ergänzungsvorschläge an. Andere lehnen die Formulierung ab, weil der Gesetzestext aus ihrer Sicht zu ergänzen ist. Verschiedene Teilnehmer beantragen eine Ergänzung hinsichtlich der Rückwirkung. Diese Forderung wird unter Ziffer 3.4 behandelt.

Zum besseren Verständnis werden zunächst die Vernehmlassungsadressaten aufgeführt, welche dem Wortlaut vorbehaltlos zustimmen. Anschliessend werden jene Stellungnahmen genannt, welche Ergänzungsvorschläge enthalten.

Vorbehaltlose Zustimmung erhält die Formulierung von acht Kantonen (BS, JU, LU, NW, SG, TI, VD und ZH) sowie von der FDP. Seitens der Organisationen, Verbände und übrigen Stellungnahmen stimmen fünf der Formulierung ohne Einwände zu (AG Berggebiet, SAB, SOB, STV, VSLG).

Elf Kantone (AI, AR, BL, GL, OW, SO, SH, TG, UR, VS und ZG) und sieben Organisationen, Verbände und weitere Vernehmlassungsteilnehmer (CNAV, CJA, IVVS, Prométerre, OREF, SWBV, Pegasus Treuhand) sind der Auffassung, dass die Formulierung der Forderung der Motion entspreche. Ergänzend beantragen sie die Gleichstellung jener Landwirte, deren Besteuerung wegen Verpachtung aufgeschoben wurde (Art. 18a Abs. 2 DBG), mit denjenigen, welche die Betriebe vor Verkauf selbst bewirtschafteten. Hinsichtlich der Verpachtung schliesst sich der SBV dieser Auffassung an. Er fordert, dass die Privilegierung auch dann gelte, wenn das Land nicht mehr selbst bewirtschaftet und auch keine Buchhaltung mehr geführt werde. Teilweise wird für diese Gleichstellung ein Hinweis in der Botschaft gefordert. Andere verlangen eine Präzisierung im Gesetz.

Aus Sicht des Kantons SO ist jedoch unklar, ob die neuen Bestimmungen auch die (wohl seltenen) Kapitalanlageliegenschaften landwirtschaftlicher Betriebe mitumfassten. Der Kanton VS möchte zudem den Begriff "land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke" in Artikel 18 Absatz 4 DBG und Artikel 12 Absatz 1 StHG durch "Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden" ersetzt sehen. Dadurch könne verhindert werden, dass eine Änderung des Begriffs "landwirtschaftliches Grundstück" im BGGB sich auf das Steuerrecht auswirke. Prométerre kritisiert den Begriff "Anlagevermögen" und fordert, er müsse präzisiert werden, da bei restriktiver Auslegung der Wille des Parlaments - die Rückkehr zur alten Steuerpraxis - nicht vollständig umgesetzt würde; dies z.B. wenn ein Grundstück nicht mehr zum Anlagevermögen gezählt würde, weil es verkauft oder aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt wurde.

Der Kanton FR stimmt dem gewählten Wortlaut ebenfalls zu, möchte aber mit Hinweisen in der Botschaft sicherstellen, dass Liegenschaftshändler und Landwirte, welchen ein Steuerzuschub wegen Verpachtung gewährt wurde, *nicht* privilegiert besteuert werden.

Der Kantons GE stimmt der Formulierung grundsätzlich zu, schlägt jedoch vor, die *Bewertung* von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 14 Abs. 2 StHG) den Bestimmungen des Gesetzesvorschlags anzugleichen.

Aus Sicht des Kantons GR sind aufgrund des Begriffs "land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb" Abgrenzungs- und Auslegungsfragen vorprogrammiert. Deshalb sei der Begriff "Betrieb" in Anlehnung an das BGGB durch "Gewerbe" zu ersetzen.

Die Kantone AG, BE sowie die SPS lehnen den Wortlaut ab, da die heutige Regelung beibehalten werden solle. Der SSV und die Städtische Steuerkonferenz sind mit den vorgeschlagenen Formulierungen nicht einverstanden und beantragen, die Definition der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke auf Grundstücke zu beschränken, die dem BGGB unterstellt sind.

Der Kanton SZ lehnt die Formulierung ab und fordert im Sinne eines Eventualantrages, den Wortlaut auf Grundstücke des Anlagevermögens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, die nicht dem BGGB unterstellt sind und land- oder forstwirtschaftlich *nutzbar* sind, einzuschränken. Die Voraussetzung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit sei unentbehrlich, um unerwünschte Mitnahmeeffekte und missbräuchliche Verhaltensweisen auszuschliessen. Andernfalls würde der Anwendungsbereich auf landwirtschaftsferne Grundstü-

cke ausgedehnt, die bisweilen in den Bilanzen von Landwirtschaftsbetrieben zu finden sind (z.B. Liegenschaften eines angegliederten Restaurants).

CVP, SVP, SBV und AGORA sind mit dem Wortlaut teilweise einverstanden. Sie fordern, den Begriff "land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb" so zu definieren, dass Kleinliegenschaften, die früher zum Geschäftsvermögen der Landwirte gehörten, miteingeschlossen werden. Auch solle dieser Begriff bewirtschaftetes Land oder Wald, die im Geschäftsvermögen aufgeführt werden, mitumfassen. Laut CVP und SVP würde sich ansonsten der Begriff dereinst auf die Rechtsprechung zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91) stützen, welche den "Betrieb" in Artikel 6 umschreibe. Deshalb solle im Gesetzestext folgende Ergänzung hinzugefügt werden: "eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder der einst dazu gehörenden und nicht mehr zusammenhängenden Grundstückflächen".

Treuland fordert, den Begriff "Anlagevermögen" durch "Geschäftsvermögen" zu ersetzen. Zudem sei eine Übergangsbestimmung einzufügen, welche die rückwirkende Anwendbarkeit der neuen Gesetzesbestimmungen auf alle offenen und noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle vorsehe.

Der VSLG sieht einen möglichen Klärungsbedarf hinsichtlich des Begriffs "Anlagevermögen", damit dieser nicht restriktiver gehandhabt werde, als dies dem klaren Willen des Parlaments entspreche.

PLR und FRI sind der Auffassung, dass mit dem Begriff "Anlagevermögen" ein neuer Begriff eingeführt werde, der zu Auslegungstreitigkeiten führen und je nach Umständen die Gesetzesänderung ihres Inhaltes entleeren könnte. Daher schlägt die PLR vor, Gewinne aus der Veräusserung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke nur bis zu den Anlagekosten dem steuerbaren Einkommen hinzuzurechnen. Dies soll sowohl für Grundstücke gelten, die dem BGGB unterstellt sind als auch für jene, die dem BGGB nicht unterstellt sind.

Gemäss dem SBLV ist der Begriff "landwirtschaftlicher Betrieb" sinngemäss so zu definieren, dass jedes landwirtschaftlich genutzte Grundstück des Geschäftsvermögens (auch Wald) darin Platz habe.

Das CP ist mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs nicht einverstanden. Aus seiner Sicht sollen als "land- und forstwirtschaftliche Grundstücke" die Grundstücke nach Artikel 655 ZGB gelten, die der Bodenbearbeitung ("culture du sol") dienen und mit der Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen verbunden sind". Zudem ist für das CP der Verweis auf das BGGB problematisch. Für den Fall, dass das BGGB abgeändert werden sollte, würde sich dies auf die Auslegung des Steuerrechts auswirken. Schliesslich sei eine Übergangsbestimmung für alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle erforderlich.

3.3 Vollzug der Vorlage

Die Frage lautete: *Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?*

Zusammenfassung

Neun Kantone, zwei Parteien und 13 Verbände, Organisationen und übrige Stellungnahmen erachten die Gesetzesvorlage als problemlos vollziehbar bzw. sehen keine wesentlichen Vollzugsprobleme.

Elf Kantone sind der Auffassung, dass die gewählte Terminologie zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Drei Kantone und ein Verband sehen Vollzugsschwierigkeiten in der Art und Weise, wie an das bäuerliche Bodenrecht angeknüpft wird. Zwei Parteien orten die Vollzugsschwierigkeiten aufgrund der Verletzung von Verfassungsgrundsätzen sowie der Mindereinnahmen. Zwei der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer sehen das Hauptproblem bei Fällen, welche zwischen dem Entscheid des Bundesgerichts und dem Inkrafttreten der Gesetzesvorlage veranlagt werden.

Zustimmung

Sechs Kantone (BE, GE, JU, NW, VS, ZH), zwei Parteien (CVP, SVP) und 13 Verbände, Organisationen und übrige Vernehmlassungsteilnehmer (AGORA, CJA, CNAV, CGI, IVVS, Prométerre, OREF, SOB, Treuland, Treuhand Vögele, SBLV, Städtische Steuerkonferenz, VSLG) erachten die Vorlage als problemlos vollziehbar. Die Regelung entspreche der bereits während Jahren geltenden Praxis (CVP, Treuland). Die Praxis vor dem Bundesgerichtsentscheid habe gezeigt, dass die bisherige Besteuerungspraxis relativ problemlos sei (STV).

Keine grundsätzlichen Vollzugsprobleme sehen auch die Kantone FR, VD und SO. Ein Problem stelle sich allenfalls bei der ungerechtfertigten Privilegierung bei Verpachtung (FR) oder der steuerlichen Behandlung von Grundstücksgewinnen, die unter geltendem Recht aufgeschoben und unter neuem Recht steuerlich realisiert werden (VD). Allenfalls stelle sich die Frage, wann ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliege (SO).

Ablehnung

Zehn Kantone (AI, AR, BL, BS, GL, OW, SG, TG, UR, ZG) sind der Auffassung, dass sich durch die Unterscheidung "landwirtschaftlicher - nicht landwirtschaftlicher Betrieb" und "landwirtschaftliches - nicht landwirtschaftliches Anlagevermögen" neue Abgrenzungsfragen ergäben, die in der Praxis zu Problemen führen würden.

Aus Sicht des Kantons LU ist der Gesetzesentwurf nicht problemlos vollziehbar. Die Formulierung könne zu neuen Abgrenzungsproblemen führen, da nicht die Bestimmungen des BGGB alleine massgeblich seien. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben führe der Parameter des überwiegenden Einkommens zu Schwierigkeiten im Vollzug. Zudem gehe aus dem Gesetzestext nicht hervor, ob auch nichtbetriebsnotwendiges Anlagevermögen von der Privilegierung erfasst sei.

Gemäss der Stellungnahme des Kantons Graubünden geht der Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs zu weit, weil darunter auch Kleinstbetriebe zu verstehen seien, die nicht einmal eine Standardarbeitskraft (SAK) erfordern würden. Für landwirtschaftliche Grundstücke, die nicht dem BGGB unterstellt seien, rechtfertige sich eine Steuerprivilegierung grundsätzlich nicht. Zudem sei nirgends definiert, was mit einem forstwirtschaftlichen Betrieb gemeint sei. Dies führe zu einer Rechtsunsicherheit und sei nicht vollzugstauglich. Jedenfalls sei es

falsch, die forstwirtschaftlichen Grundstücke über den Anwendungsbereich des BGG hin- aus zu definieren.

Der Kanton SZ befürchtet erhebliche vollzugshemmende Auslegungsprobleme, wenn die sachgerechte Anknüpfung an die Bestimmung des bäuerlichen Bodenrechts aufgegeben würde. Besondere Umstellungsprobleme seien bei dualistischen Kantonen hinsichtlich der Grundstückgewinnsteuer zu erwarten, wenn Wertzuwachsgerinne aus der Veräusserung von Baulandreserven statt mit der Einkommenssteuer neu mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst würden.

Aus Sicht des Kantons Schaffhausens führen die geplanten Änderungen zu einem Systembruch, der namentlich bei der Ertragswertschätzung nach Artikel 73 BGG Klärungsbedarf hervorruft. Damit im Hinblick auf die Festlegung der landwirtschaftlichen Belastungsgrenze keine Fehler entstehen könnten, müsste sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Anlagengrundstücke nur im Steuerrecht als landwirtschaftliche Grundstücke gelten würden.

Die SPS sieht Vollzugsprobleme aus den gleichen Gründen, die für sie ausschlaggebend waren, die Vorlage abzulehnen (Verletzung von Verfassungsgrundsätzen, Mindereinnahmen, volkswirtschaftliche Probleme).

Laut der FDP wäre eine neuerliche Praxis- bzw. Gesetzesänderung zu bürokratisch und könnte für Rechtsunsicherheit sorgen. Dazu kämen die finanziellen Einbussen bei der AHV und der direkten Bundessteuer, die gegen die Vorlage sprechen.

AG Berggebiet und SAB sehen die Hauptprobleme bei Fällen, welche zwischen dem Entscheid des Bundesgerichts und dem Inkrafttreten der Revision veranlagt würden.

Für den SBV ist der eingeführte Begriff "land- und forstwirtschaftlicher Betrieb" neu zu umschreiben. Ein guter Ansatz wäre die Anlehnung an Artikel 6 der LBV. Eine ähnliche Definition für forstwirtschaftliche Betriebe existiere jedoch nicht.

3.4 Zulässigkeit der Rückwirkung

Zusammenfassung

Fast alle Befürworter der Vorlage erachten eine Rückwirkungsbestimmung für sämtliche noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen als notwendig. Einzelne fordern eine rückwirkende Bestimmung für Fälle ab 1. Januar 2015 oder ab Datum des Bundesgerichtsentscheids vom 2. Dezember 2011. Als Einzige unter den Befürwortern lehnen die Kantone GE und TI eine Rückwirkungsklausel ab.

Sämtliche Gegner der Vorlage sprechen sich gegen eine Rückwirkungsbestimmung aus.

Die Frage lautete: *Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?*

Unzulässigkeit der Rückwirkung

19 Kantone befürworten die Unzulässigkeit der Rückwirkung (AG, AI, AR, BS, BL, JU, GE, GL, GR, LU, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZG, ZH).

Eine rückwirkende Inkraftsetzung sei aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen (UR). Eine Rückwirkung wäre zu lang und es bestünde kein öffentliches Interesse an der rückwirkenden privilegierten Besteuerung der Gewinne aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke. Die Rückwirkung würde den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen (AG, AI, AR, BL, BS, OW, SG, SH, SO, ZG). Es ständen vor allem private Interessen im Vordergrund (GL, JU). Eine Rückwirkungsklausel wäre somit verfassungswidrig (SO).

Die Rückwirkung wäre nur gerechtfertigt, wenn zwingende Gründe hierfür bestünden (GR), die höher zu gewichten wären als das Gebot der Rechtssicherheit (SZ). Vorliegend würde mit einer Rückwirkungsbestimmung eine Rechtsunsicherheit geschaffen. Zudem hätte eine Rückwirkungsbestimmung Signalwirkung für zukünftige Gesetzgebungsprojekte zur Folge (GR).

Im Weiteren wäre eine Rückwirkung mit diversen Vollzugsproblemen verbunden, z.B. im Hinblick auf die Korrektur rechtskräftig veranlagter Fälle. Zahlreiche diesbezügliche Detailfragen seien derzeit offen, z.B. Korrektur von Amtes wegen oder auf Antrag, Fristen, Verzinsung usw. (SZ).

Eine allfällige Rückwirkung dürfe nicht zu einer Schlechterstellung der bereits veranlagten Steuerpflichtigen führen. Diesfalls sollte die Revision der rechtskräftigen Veranlagungen ermöglicht werden (BE).

Für zwei Kantone (GE, TI), die FDP sowie vier Organisationen und übrige Vernehmlassungsteilnehmer (KFSD, SGB, SSV, Städtische Steuerkonferenz) sind die Voraussetzungen für eine Rückwirkung der steuerlichen Privilegierung bis ins Jahr 2011 nicht gegeben. Die Vorlage betreffe keine Dauersachverhalte, womit auch die Voraussetzungen für eine unechte Rückwirkung nicht gegeben seien (SSV, KFSD). Die angedachte Regelung selbst widerspreche bereits massiv verschiedenen öffentlichen Interessen. Eine Rückwirkung würde diesen Verstoß noch verstärken (Städtische Steuerkonferenz).

Auch für die SPS und die FDK ist die Rückwirkung unzulässig. Sie führe mit der Festsetzung eines willkürlichen Übergangszeitpunkts nur zu neuen Ungerechtigkeiten. Dazu komme, dass jede Gesetzgebung das Problem kenne, wonach Einzelne von der neuen Gesetzgebung profitieren und andere nicht bzw. durch die neue Gesetzgebung allenfalls ungleich behandelt würden. Dasselbe gelte, wenn ein Gericht ein Urteil fälle und die bisherigen rechtskräftigen Urteile nicht mehr in Wiedererwägung gezogen werden könnten. Dies sei jedoch aufgrund des verfassungsmässigen Grundsatzes zum Handeln nach Treu und Glauben unvermeidlich (FDK).

Zulässigkeit der Rückwirkung

Die Kantone FR und VD sowie der SOBV sprechen sich grundsätzlich gegen rückwirkend anwendbare Gesetze aus, da diese zu Rechtsunsicherheit führen können. Vorliegend handle es sich jedoch nicht um neues Recht im eigentlichen Sinne, sondern um die Rückkehr zur Praxis vor dem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2011. Dies sei eine spezielle Situation. Das Bundesgerichtsurteil habe ebenfalls zu Unsicherheiten geführt, da die Kantone dieses unterschiedlich umgesetzt hätten (FR). Im Kanton FR würden die Veranlagungen dieser Fälle seit Mitte Dezember 2014 sistiert. Ohne korrigierende Rückwirkung hätte die Vorlage zur Folge, dass die Grundstücksveräusserungen, welche in der Zeitspanne zwischen dem Entscheid des Bundesgerichts und dem Inkrafttreten der Gesetzesvorlage veranlagt werden, viel höher besteuert würden, als jene vor dem Gerichtsurteil bzw. nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Für NW, CVP, SVP und SBS ist die Rückwirkung dann rechtmässig, wenn sie zugunsten des Bürgers ausgestaltet sei und eine gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen werde (vgl. Antwort des Bundesrates zum Postulat 14.4240 Binder). Eine sinnvolle begünstigende Rückwirkung müsse der Gesetzgeber erlassen können, wenn es darum gehe, eine dem Willen des Gesetzgebers widersprechende Praxis zu korrigieren. Das Parlament habe unter anderem eine Rückwirkung bei der Umsetzung der neuen Praxis zur indirekten Teilliquidation (Art. 20a DBG und Art. 205b DBG) beschlossen (NW, CVP, SVP, CJA, CNAV, PLR, Prométerre). Auch Volksinitiativen sähen eine Rückwirkung vor und würden trotzdem zur Abstimmung zugelassen. Deshalb werde für alle offenen und nicht rechtskräftigen Veranlagungen eine rückwirkende Neuregelung verlangt (CVP, SVP).

Der Kanton VS ist der Ansicht, dass das Parlament die sofortige Anwendbarkeit der Gesetzesänderung für alle hängigen Fälle beschliessen sollte.

Acht Organisationen und übrige Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Rückwirkung auf alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen nicht nur als zulässig, sondern aus Billigkeitsgründen als zwingend erforderlich. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts sei rückwirkend angewandt worden. Die Parallelität der Umstände verlange, dass die Korrekturmassnahmen des Parlaments dem gleichen Prinzip folgen (AGORA, CJA, CNAV, CP, FRI, IVVS, SWBV, Treuhand Pegasus).

Für die CGI ist die Rückwirkung nicht unzulässig. Sie könnte auf den Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils vom 2. Dezember 2011 rückdatiert werden. Falls dies nicht möglich sei, könnten die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2015, d.h. dem Monat nach der Annahme der Motion durch den Ständerat, "vorwirkend" angewandt werden. Dies würde das Zuwarten mit Veräusserungen von in die Bauzon umgezogenen Grundstücken beenden.

Die Rückwirkung auf alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen sei sinnvoll bzw. notwendig (Treuland, OREF, PLR, SBLV, VSLG). Aufgrund der erheblichen formaljuristischen Probleme müssten jedoch wohl die bereits erfolgten Veranlagungen, die zu einer übermässigen Besteuerung geführt hätten, hingenommen werden (VSLG). Die begünstigende Rückwirkung sei ausserdem zulässig (OREF, Treuland), wie z.B. Artikel 333 StGB (OREF). Eine Rückwirkung sei zulässig, wenn sie zu Gunsten des Bürgers ausfalle. Diesbezüglich werde auf Artikel 70a Verrechnungssteuergesetz verwiesen (Treuland). Ausserdem sei in vielen Initiativtexten eine Rückwirkung vorgesehen, die von den Stimmbürgern akzeptiert oder sogar als notwendig erachtet wird (SBLV).

FRI ist der Meinung, das Rückwirkungsverbot bezwecke, die Betroffenen und nicht das steuerforderungsberechtigte Gemeinwesen zu schützen.

Treuland erachtet eine Rückwirkung grundsätzlich als problematisch, befürwortet sie aber für diese Vorlage, da sie zu Gunsten des Steuerpflichtigen sei. Ohne Rückwirkung würden für die Gewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zudem innerhalb einer kurzen Zeitspanne drei verschiedene Besteuerungsregelungen zur Anwendung gelangen, was grotesk wäre. Mit einer rückwirkenden Inkraftsetzung könne zudem eine Gleichbehandlung jener Steuerpflichtigen erreicht werden, welche in den letzten Jahren Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erzielt hätten. Hierfür spreche auch der Umstand, dass verschiedene Kantone die Veranlagungen sistiert hätten.

Für die AG Berggebiet und die SAB ist die Übergangsperiode von 2011 bis 2017 nicht tragbar. Es stelle sich gar die Frage, ob eine Revision der bereits veranlagten Fälle mit Rückerstattung der bezahlten Einkommenssteuern erforderlich wäre. Zudem müssten die hängigen Fälle nach neuem Recht und nicht mehr gestützt auf das Bundesgerichtsurteil beurteilt werden.

3.5 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Zusammenfassung

Die Mehrheit der Kantone äussert sich nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens. Ein Kanton weist darauf hin, dass die kantonale Gesetzgebung eine zweimalige parlamentarische Beratung von Gesetzesänderungen kenne und deshalb den Kantonen mindestens zwei Jahre Zeit für die Anpassung des kantonalen Rechts zu gewähren seien. Einige Kantone befürworten eine möglichst rasche Inkraftsetzung, vereinzelt wird in diesem Zusammenhang der 1. Januar 2017 als möglicher Zeitpunkt genannt. Fast die Hälfte der Kantone wünscht im Hinblick auf die Gesetzesänderung eine Aktualisierung des Kreisschreibens Nr. 38 der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Seitens der Organisationen und übrigen Vernehmlassungsteilnehmer, welche zu dieser Frage Stellung genommen haben, wird eine möglichst rasche Inkraftsetzung gefordert. Vielfach wird als idealer Zeitpunkt der 1. Januar 2017 genannt, vereinzelt auch der 1. Januar 2016.

Die Frage lautete: *Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?*

Der Kanton AG kennt bei Gesetzesänderungen eine zweimalige parlamentarische Beratung. Nach Ablauf der Referendumsfrist sei den Kantonen mindestens zwei Jahre Zeit für die Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene einzuräumen, damit ein ordentliches formelles Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden könne.

Für den Kanton BE darf das Inkrafttreten frühestens per 1. Januar 2017 erfolgen.

Elf Kantone sind der Auffassung, das neue Recht solle auf alle Realisationstatbestände angewendet werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verwirklicht werden. Die Anwendung auf offene Fälle sei auszuschliessen (AI, AR, BL, BS, GL, OW, SG, SH, TG, UR, ZG). Werde dieser Forderung nachgelebt, sei eine kurze Umsetzungsfrist vertretbar. Möglich sei dies auch, da neue Bestimmungen des StHG ohne ergänzende kantonale Vorschriften direkt Anwendung finden könnten, wenn das kantonale Recht noch nicht angepasst wurde (SO). Bei Aufschubtatbeständen, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung entstanden sind, sollte bei einer Realisierung nach Inkrafttreten das neue Recht angewendet werden (AI, AR, BL, BS, GL, OW, SG, SH, TG, UR, ZG).

Im Weiteren würde es von 12 Kantonen begrüsst, wenn die ESTV eine allfällige Umsetzung mit einem neuen Kreisschreiben unterstützen würde, welches das aktuelle Kreisschreiben Nr. 38 ersetze (AI, AR, BE, BL, GL, OW, SO, SH, TG, UR, ZG, ZH).

Fünf Kantone (FR, GE, LU, NW, VS) sowie sechs Organisationen und übrige Vernehmlassungsteilnehmer fordern eine möglichst rasche Inkraftsetzung (CGI, CP, IVVS, OREF, Prométerre, SOB, SWBV, VSLG), vor allem wenn keine Rückwirkungsbestimmung vorgesehen sei (CGI, SOB). Dies sei notwendig, um dem Willen des Gesetzgebers wieder zum Durchbruch zu verhelfen (VSLG). Mit einer raschen Inkraftsetzung könne die bestehende Rechtsunsicherheit der aktuellen Situation beseitigt werden (FR, NW, VS). GE und SZ betonen, dass die Inkraftsetzung auf den Beginn einer Steuerperiode zu erfolgen habe.

Für die Parteien CVP und SVP sowie sieben Organisationen und übrige Vernehmlassungsteilnehmer (CJA, CNAV, FRI, PLR, SBLV, SBV, Treuland) muss das Inkrafttreten so schnell wie möglich, spätestens aber per 1. Januar 2017 erfolgen, bzw. für zwei der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer bereits auf den 1. Januar 2016 (AG Berggebiet, SAB).

3.6 Finanzielle Auswirkungen

Zusammenfassung

Die monistischen Kantone sind von der Rückkehr zur früheren Steuerpraxis in finanzieller Hinsicht kaum betroffen.

Für die Mehrheit der dualistischen Kantone lassen sich die finanziellen Auswirkungen nicht genau schätzen. Tendenziell wird jedoch nicht mit erheblichen Mindereinnahmen gerechnet. Einige Kantone nennen Mindereinnahmen bis maximal 10 Mio. Franken pro Jahr. Ein Kanton weist auf den erheblichen Verwaltungsaufwand hin, sollte das Gesetzesprojekt mit einer Rückwirkungsklausel für bereits veranlagte Fälle ergänzt werden. Ein anderer Kanton geht von leichten Mehreinnahmen aus, da weniger Sozialversicherungsbeiträge abgezogen würden.

Dualistische und monistische Kantone weisen auf die Mindereinnahmen hin, welche ihnen durch den tieferen Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer entstehen.

Zwei Organisationen, welche sich für die Belange der Städte einsetzen, monieren, dass die finanziellen Auswirkungen auf die kommunale Ebene nicht geprüft worden seien.

Die gestellte Frage lautete: *Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?*

Monistische Kantone

Die monistischen Kantone sehen sich in finanzieller Hinsicht nur als marginal betroffen bzw. durch das monistische System "geschützt" (JU, TI). Finanzielle Einbussen werden beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erwartet (BL, SZ, UR, ZH).

Dualistische Kantone

Konkrete Zahlen nennen die Kantone AG, SO, VD und ZG. Der AG rechnet mit Mindereinnahmen von 10 Mio. Franken jährlich für Bund und Kanton sowie rund 7.5 Mio. Franken für die Gemeinden. Mit schätzungsweisen Mindereinnahmen von 1-2 Mio. Franken pro Jahr für den Kanton und die Gemeinden wird im Kanton SO gerechnet. Dem Kanton VD sind die Zahlen der betroffenen Transaktionen nur teilweise bekannt. Aufgefallen sei zudem, dass einige bedeutende Transaktionen aufgeschoben wurden. Es wird mit ca. 10 Mio. Franken Mindereinnahmen gerechnet. Gemäss der konsolidierten Berechnung von ZG sollen sich die Mindereinnahmen für Bund, Kanton und Gemeinden auf rund 20 Mio. Franken für die nächsten 20 Jahre belaufen.

Laut den Stellungnahmen der Kantone AI und VS können die finanziellen Auswirkungen nicht evaluiert werden. BE rechnet mit leichten Mehreinnahmen, da weniger abzugsfähige Sozialversicherungsabzüge geltend gemacht werden. Verringern würde sich jedoch der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer. BS sieht nur geringe finanzielle Folgen, betroffen sei der Kantonsanteil. FR meint, die finanziellen Auswirkungen seien ohne Rückwirkungsbestimmung nur marginal. Würde eine rückwirkende Bestimmung für die bereits veranlagten Fälle vorgesehen, hätte dies einen unverhältnismässig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge. GE verfügt über keine detaillierten Zahlen zu den finanziellen Folgen. GL geht eher von Mindereinnahmen aus. Aus Sicht des Kantons GR sind die monetären Konsequenzen schwer eruiert, aber eher von untergeordneter Bedeutung. Im Kanton LU sind die finanziellen Auswirkungen nicht von grosser Bedeutung. NW hält die finanziellen Auswirkungen für verkraftbar, da nur wenige Grundstücke betroffen sind. Auch der Kanton OW rechnet nicht mit wesentlichen Änderungen, da nur noch wenige Bauern Bauland besitzen würden. Ge-

mäss SG sind die finanziellen Auswirkungen nicht abschätzbar. Die Vorlage dürfte jedoch nicht zu markanten Mindereinnahmen führen.

Organisationen, Verbände und übrige Vernehmlassungsteilnehmer

Der SSV und die KSFD bedauern, dass der erläuternde Bericht die Auswirkungen auf die kommunale Ebene nicht behandle, obschon dies gemäss Artikel 50 BV Pflicht des Bundesrates wäre. Es sei davon auszugehen, dass die Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von 200 Mio. Franken bei einem Kantonsanteil von 34 Mio. Franken auf die kommunale Ebene durchschlagen würden. Auch aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz bedürfe es einer detaillierteren Analyse der Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden, sollte es zur Annahme der Vorlage kommen.

Verschiedene Vernehmlassungsadressaten bemerken, dass die Vorlage nicht zu Mindereinnahmen führen würde, sondern vielmehr nur die durch den Bundesgerichtsentscheid erzielten Mehreinnahmen wieder wegfallen würden (CVP, CJA, CNAV, AGORA, Prométerre, Treuland).

4. Weitere Bemerkungen

Einige Vernehmlassungsadressaten halten fest, dass die schweizweite Einführung des monistischen Systems die gerechteste Lösung zur Besteuerung wäre (VSLG). Die Einführung würde die Ungleichbehandlung bei der Besteuerung beseitigen (AGORA, CJA, CNAV, OREF, Prométerre).

SH und TG monieren, dass die Vorlage das Recht der Kantone auf Erhebung der Einkommenssteuer beschneiden würde.

Der Kanton JU lehnt die Vorlage zwar ab, ist jedoch der Auffassung, dass es den dualistischen Kantonen zu überlassen sei, die Definition der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke vorzunehmen.

Anhang

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmer

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmer

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlich-soziale Partei Obwalden	Csp-OW	
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	Grüne	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Grünliberale Partei Schweiz	GLP	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gerichtsbehörden

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerisches Bundesgericht	BGer	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Bundesverwaltungsgericht	BVG	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Bundesstrafgericht	BsGer	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	<input checked="" type="checkbox"/>

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Economiesuisse	economiesuisse	
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweizerischer Bauernverband	SBV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz		
Travail.Suisse		

6. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	
Eidgenössische Erlasskommission	EEK	

7. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme

Konferenz der Forstdirektorinnen und -direktoren	FoDK	
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV	
Schweizerischer Juristenverein	SJV	
Schweizerischer Notarenverband	SNV	
Treuhand-Kammer / Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE	STV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Hauseigentümergeverband	HEV	
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft	SVIT	
Fédération romande immobilière	FRI	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Bäuerinnen und Landfrauenverband	SBLV	<input checked="" type="checkbox"/>
Waldwirtschaft Schweiz		

8. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Arbeitsgruppe Berggebiet	AG Berggebiet	<input checked="" type="checkbox"/>
Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	AGORA	<input checked="" type="checkbox"/>
Branchenverband Schweizer Reben und Weine	IVVS	<input checked="" type="checkbox"/>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre genevoise immobilière	CGI	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre jurassienne d'agriculture	CJA	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre neuchâteloise d'agriculture	CNAV	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération Patronale Vaudoise	fPv	<input checked="" type="checkbox"/>
Fiduciaire Felder SA	---	<input checked="" type="checkbox"/>
Ordre romand des experts fiscaux diplômés	OREF	<input checked="" type="checkbox"/>
PLR. Les Libéraux-Radicaux Vaud	PLR-VD	<input checked="" type="checkbox"/>
PEGASUS Treuhand		<input checked="" type="checkbox"/>
Pro Natura		<input checked="" type="checkbox"/>
Prométerre		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Weinbauernverband	SWBV	<input checked="" type="checkbox"/>
Solothurnischer Bauernverband	SOBV	<input checked="" type="checkbox"/>
Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz	Treuland	<input checked="" type="checkbox"/>
Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums	VSLG	<input checked="" type="checkbox"/>